

lässig und insoweit nichtig, solange neben der Zusatzgarantie noch die gesetzliche Garantiezeit besteht. Die sich in einem Mangel äußernde Verletzung der durch die Zusatzgarantie übernommenen Verpflichtung zu einer qualitätsgerechten Leistung und längerfristigen Gebrauchsfähigkeit der Ware begründet jedoch für die Herstellerbetriebe die Pflicht, die genannten Rechte dem Käufer auch während des Laufs der Zusatzgarantie zu gewähren.^{14****}

- 1 E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees der SED an den IX. Parteitag der SED, Berlin 1976, S. 43.
- 2 Die Grundsätze sind veröffentlicht in: Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung 1977, Nr. 14, S. 161 ff.
- 3 Bei Importwaren gelten die Außenhandelsbetriebe als Hersteller i. S. des § 150 ZGB (vgl. Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Außenhandel und dem Ministerium für Handel und Versorgung über die Garantieregelung für importierte Konsumgüter vom 6. Mai 1977, in: Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung 1977, Nr. 9, S. 65 ff.).

- 4 Vgl. dazu auch J. Göhring/P. Kurzhals, Grundriß Zivilrecht, Heft 5: Kauf, Berlin 1977, S. 60.
- 5 Enthalten Garantiescheine derartige Festlegungen, dann sind diese dahingehend auszulegen, daß die Zusatzgarantiefrist mit der Übergabe der Ware an den Käufer beginnt. (Eine andere Auffassung vertreten C. J. Kreuzer, „100 Fragen zum Kauf“, Berlin 1976, 1. Aufl., S. 164; ebenso: 2. überarbeitete Auflage, Berlin 1977, S. 161 f.; K. MüUer/H.-W. Teige, „Die Rechte der Käufer“, Berlin 1976, 7. überarbeitete Auflage, S. 52.)
- 7 Vgl. auch W. Strasberg, „Die Anwendung des Zivilgesetzbuchs in der Rechtsprechung — ein Beitrag zur Verwirklichung der Hauptaufgabe“, NJ 1977 S. 65 ff. (S. 70).
- 8 Vgl. W. Strasberg, a. a. O.; Fragen und Antworten in NJ 1976 S. 523.
- 9 Bei Importwaren ist dazu der vom Außenhandelsbetrieb beauftragte Großhandelsbetrieb des Konsumgüterbinnenhandels verpflichtet.
- 10 Eine andere Meinung vertreten offenbar J. Göhring/P. Kurzhals, a. a. O., S. 62.
- 11 Vgl. dazu auch J. Göhring/P. Kurzhals, a. a. O., S. 68.
- 12 Vgl. dazu auch J. Göhring/P. Kurzhals, a. a. O., S. 75.
- 13 Bei Importwaren nimmt der vom Außenhandelsbetrieb Beauftragte die Aufgaben des Herstellers wahr.
- 14 Vgl. dazu auch J. Göhring/P. Kurzhals, a. a. O., S. 62; K. Müller/H.-W. Teige, a. a. O., S. 55.

Besonderheiten der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und des Strafverfahrens bei Jugendlichen (Schluß)*

Prof. Dr. sc. ERICH BUCHHOLZ, Direktor der Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin
Dr. IRMGARD BUCHHOLZ, wiss. Oberassistent an der Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

Differenzierung und Individualisierung der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit

Bei der Differenzierung und Individualisierung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit geht es darum, auf der Grundlage der Tatschwere und innerhalb der durch sie bestimmten Grenzen unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Jugendlichen die Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit festzulegen, die seine Erziehung zu gesellschaftlicher Disziplin, die Stärkung seines Verantwortungsbewußtseins, sein Hineinwachsen in die gesellschaftliche Verantwortung am besten fördert (§ 65 Abs. 3 StGB). In diesem Sinne muß auch die Ausgestaltung und Verwirklichung dieser Maßnahme der Individualität des Täters Rechnung tragen.¹⁹

Die Forderung, daß die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit den Gegebenheiten des Einzelfalls und der Persönlichkeit des Täters noch besser entsprechen müssen²⁰, gilt in besonderem Maße für das Verfahren gegen Jugendliche. Unser Strafrecht bietet hierzu mannigfaltige — vielleicht noch nicht immer genügend ausgeschöpfte — Möglichkeiten, vor allem solche, die nicht mit Freiheitsentzug verbunden sind.

Die Grundsätze der Strafzumessung verlangen auch eine sorgfältige Feststellung und Beachtung der individuellen Fähigkeit und Bereitschaft des jugendlichen Rechtsverletzers, künftig seiner Verantwortung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft nachzukommen (§ 61 Abs. 2 StGB). Diese sind — wie auch bei Erwachsenen — aus seinem gesamten gesellschaftlichen Verhalten vor und nach der Tat abzuleiten. Dabei zeigen sich verschiedene Probleme. Bei Jugendlichen wird hauptsächlich ihr Lernverhalten, ihr Verhalten in der Schule oder in der Lehre zugrunde zu legen sein. Es ist aber bekannt, daß nicht wenige junge Menschen — und das trifft auch für einen Teil der jugendlichen Straftäter zu — aus den verschiedensten Gründen in dieser Hinsicht kein sehr günstiges Bild abgeben, sich aber später vielfach als tüchtige Bürger erweisen. Es ist auch bekannt, daß Disziplinschwierigkeiten junger Menschen vielfach nicht aus einer grundsätzlichen Ablehnung gesellschaftlicher Disziplin und Ordnung resul-

tieren, sondern Ausdruck verschiedenartiger Widersprüche im Erziehungsprozeß bzw. in bestimmten Abschnitten ihrer Persönlichkeitsentwicklung sind oder sein können. Ohne hier derartige Probleme im einzelnen behandeln zu können, erscheint es jedoch notwendig, auf sie aufmerksam zu machen; werden die — u. U. zeitweiligen — Lern- und Disziplinschwierigkeiten eines Jugendlichen einseitig berücksichtigt, ohne ihre tieferen, nicht nur individuellen Gründe zu erhellen, kann das dazu führen, die Fähigkeit und Bereitschaft des jugendlichen Rechtsverletzers zu künftig gesellschaftsgemäßem Verhalten ungünstiger zu beurteilen, als sie es wirklich sind.

Die geforderte stärkere Individualisierung der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit macht es auch notwendig, noch aufmerksamer die — doch wohl bei jedem vorhandenen — positiven Seiten und Ansatzpunkte in der Persönlichkeit des jugendlichen Rechtsverletzers herauszufinden, sie bei der Auswahl, Ausgestaltung und Verwirklichung der anzuwendenden Maßnahmen zu berücksichtigen und bewußter an sie anzuknüpfen. Gerade bei Jugendlichen ist eine wichtige Grundlage für eine erfolgreiche Erziehung — und darin eingeschlossen auch für die Überwindung negativer Seiten der Persönlichkeit — das Bauen auf das Positive, das Entwickeln und Entfalten der positiven Momente.²¹ Zu beachten ist auch, daß Jugendliche sich vielleicht zunächst über die Auswirkungen ihres Tuns nicht hinreichend im klaren waren. Deshalb gilt es, aufgeschlossen zu beobachten, wie sie sich nach der Tat verhalten.

In Übereinstimmung mit den Grundsätzen sozialistischer Jugendpolitik ist dem jugendlichen Rechtsverletzer Gelegenheit zu aktiver Bewährung und tätiger Wiedergutmachung zu geben. Es ist daher ein wichtiges Anliegen, ihm durch die Übertragung konkreter erfüllbarer Aufgaben Bewährungssituationen zu schaffen, damit er künftig seiner gesellschaftlichen Verantwortung gerecht wird. Das ist bei Strafen ohne Freiheitsentzug auch deshalb bedeutsam, weil Jugendliche mitunter die in einer Verurteilung auf Bewährung enthaltene moralisch-rechtliche Verurteilung des Verhaltens noch nicht so recht empfinden und meinen, ohne Strafe davongekommen zu sein. Durch die